

Kinderschutz im Ehrenamt



Muster

zum Vereinbarungsabschluss

gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII mit Anlagen



LANDKREIS HEILBRONN

Vereinbarung¹ gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII

Die Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72 a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

Zwischen

_____ (Name des Vereins / Trägers)
_____ (Verantwortliche Person)
_____ (Straße)
_____ (PLZ, Ort)

als Träger der freien Jugendhilfe / der Einrichtung / des Dienstes
- im folgenden „Träger“ genannt -

und

dem Jugendamt des Landkreises Heilbronn
als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- im folgenden „Jugendamt“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Ziel der Vereinbarung

Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist einvernehmliches Ziel der Vereinbarungspartner. Sie wollen gemeinsam den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch geeignete Personen im Sinne des § 72 a SGB VIII gewährleisten. Diese dürfen nicht nach einer der folgenden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) rechtskräftig verurteilt worden sein:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

¹ Orientiert an der Anlage 1: „Muster für eine Vereinbarung“ der Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 72 a Abs. 3 und 4 SGB VIII des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg sowie der Broschüre „Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung – Mustervereinbarung zur Umsetzung des § 72 a des Bundeskinderschutzgesetzes“ vom Hessischen Jugendring

- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

2.

Beschäftigung und Mitarbeit von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen

Der Träger stellt sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich nur neben- und ehrenamtlich tätige Personen Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, die nicht wegen einer der unter Nr. 1 der Vereinbarung aufgeführten Straftaten nach dem StGB rechtskräftig verurteilt wurden.

3.

Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Zum Zwecke der Sicherstellung soll dem Träger ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach den §§ 30 Absatz 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vor der Aufnahme der Beschäftigung vorgelegt werden, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung. Es kann nur von der zu beschäftigenden Person unter Vorlage eines Nachweises zur beabsichtigten nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit (**Anlage 1b**) bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden (**Anlage 1a**). Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Bei der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse und bei der Speicherung der Daten sind die Datenschutzbestimmungen zu beachten. Demnach darf das erweiterte Führungszeugnis nur eingesehen und nicht einbehalten werden. Dieser Vorgang ist vom Träger zu dokumentieren (**Anlage 2**).

4.

Sensibilisierung und Prävention

Der Träger verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und ein Präventions- und Schutzkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Jugendarbeit umzusetzen (**Anlage 3**).

5.

Einsichtnahme und Risikoeinschätzung

Eine Pflicht zur Einsichtnahme besteht, soweit eine Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat und dieser Kontakt nach seiner Art, Intensität und Dauer geeignet ist, Übergriffe zu ermöglichen.

Unter „Beaufsichtigen und Betreuen“ wird insbesondere die Übernahme der Aufsichtspflicht verstanden.

Die Vielfalt der Kinder- und Jugendarbeit bewirkt dabei unterschiedliche Gefährdungsszenarien, die einer trägerspezifischen Beurteilung bedürfen. Zur Einschätzung des Gefährdungspotentials haben die freien Träger eigenverantwortlich eine Beurteilung nach dem beigefügten Prüfschema (**Anlage 4**) vorzunehmen und zu dokumentieren.

Von diesem Prüfschema ausgehend wird für die folgenden trägerspezifischen Tätigkeiten eine Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vereinbart:

- Alle Maßnahmen mit Übernachtung
- Trägerspezifische Maßnahmen mit erhöhtem Gefährdungspotential nach Anwendung des Prüfschemas

Für folgende Aufgaben und Tätigkeiten ist keine Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich:

- Formen reiner Selbstorganisation unter Gleichaltrigen (keine signifikante Altersdifferenz)
- Trägerspezifische Maßnahmen ohne erkennbares Gefährdungspotential nach Anwendung des Prüfschemas

Eine Orientierungshilfe zum Prüfverfahren ist als **Anlage 5** angefügt.

6.

Verpflichtungserklärung

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es aber regelmäßig einige Wochen. Bei derartigen

Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit sollte im Vorfeld der Maßnahme geprüft werden, ob eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung für den Kinderschutz zur Sensibilisierung sinnvoll ist und infrage kommt (**Anlage 6**).

7.

Neben- und Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland

Neben- oder Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland können kein erweitertes Führungszeugnis nach deutschem Recht beantragen. Von ihnen sollte im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung (**Anlage 6**) abgegeben werden.

8.

Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner

Soweit sich ein über diese Vereinbarung hinausgehender Bedarf bei der Umsetzung dieser Vereinbarung ergibt, unterrichten sich die Vereinbarungspartner gegenseitig, um gemeinsam eine Änderung, Ergänzung oder Klarstellung der Vereinbarung zu prüfen. Die Vereinbarungspartner tauschen Ansprechpartner aus (**Anlage 7**).

9.

Inkrafttreten und Kündigungsmöglichkeit

Diese Vereinbarung tritt zum _____ in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Ort, Datum, Unterschrift

Träger

Kreisjugendamt

Anlagen

- 1a. Merkblatt Gebührenbefreiung
- 1b. Muster für eine Bescheinigung zur Gebührenbefreiung
2. Muster für ein Dokumentationsblatt
3. Muster Verpflichtungserklärung im Rahmen von Schulungen
4. Prüfschema Gefährdungspotential
5. Orientierungshilfe Prüfverfahren
6. Muster für eine Selbstverpflichtungserklärung bei Spontanveranstaltungen oder im Beantragungszeitraum des Führungszeugnisses
7. Benennung von Ansprechpartnern



Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Stand: 15. Oktober 2013)

I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €, und wird bei der Antragstellung von den Meldebehörden erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht**, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG¹ genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

IV. Verfahren

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

¹ Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)

Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)

Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778)

Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, **ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.**

V. Einzelfälle

| Mittellosigkeit | Gebührenbefreiung Ja/Nein |
|--|--|
| Bezieher von ALG II | Ja |
| Bezieher von Sozialhilfe | Ja |
| Bezieher des Kindergeldzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes | Ja |
| Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende | Es kommt auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an. |
| Besonderer Verwendungszweck | Gebührenbefreiung Ja/Nein |
| Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o.g. Vorbemerkung nicht erfüllt | Einzelfallentscheidung |
| Vollzeitpflegepersonen | Ja |
| Haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung | Nein |
| Adoption | Nein |
| Freiwilliger Wehrdienst | Nein |
| Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung / des Studiums | Nein |
| Tagespflegepersonen (z.B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung) | Nein |

Muster für eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

(gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Bestätigung des Vereins/Verbandes

Frau/Herr geb. am.....

wohnhaf in

ist für den

.....

.....

(Vereins- bzw. Verbandsname, Anschrift, Vereins-Register-Nr.)

tätig, und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit nach den
Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1
Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Vorstands

**Muster für ein Dokumentationsblatt für den Träger
bezüglich der Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlich
tätigen Personen (gemäß § 72 a Abs. 5 SGB VIII)**

| Vor- und Nachname der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person | Datum der Einsicht- nahme | Datum des Zeug- nisses | Liegt eine Verurteilung nach einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat vor? ¹ | Darf insofern eine Beschäfti- gung erfolgen? | Unterschrift |
|---|------------------------------------|---------------------------------|---|---|--------------|
| | | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| | | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| | | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| | | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| | | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| | | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| | | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| | | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| | | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| | | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| | | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| | | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| | | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| | | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| | | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |

¹ Wenn eine Verurteilung nach einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat vorliegt, darf keine Beschäftigung erfolgen.

Muster des Landesjugendrings Baden-Württemberg für eine Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärung:

Diese Erklärung wird immer im Rahmen von Schulungen zum Kinder- und Jugendschutz besprochen und unterschrieben.

In den Schulungen werden Verständnis für das Thema geschaffen sowie mögliche Widerstände ernst genommen.

1. Würde – Wertschätzung – Kultur der Grenzachtung

Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit in der Jugendarbeit im / in der (Verband / Verein) ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.

2. Grenzen achten / Nähe - Distanz

Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektiere sie. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Ich vertusche sie nicht und reagiere angemessen darauf.

3. Aktiv Stellung beziehen / Kinder schützen

Ich beziehe aktiv Stellung gegen abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal, ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.

4. Vorbildfunktion / Abhängigkeiten verhindern

Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Mädchen und Jungen.

5. Sorgfältige Methodenauswahl

Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Mädchen und Jungen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.

6. Beratung einholen

Bei Übergriffen oder massiven Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen hole ich mir umgehend Beratung von Fachkräften. Mit diesen spreche ich das weitere Vorgehen ab.

7. Grenzverletzungen

Ich nehme Grenzverletzungen durch anderen Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertusche sie nicht.

8. Strafandrohung

Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Verband / meiner Organisation oder der Person, die mich beauftragt hat, umgehend mitzuteilen. (dies bezieht sich auf folgende §§ StGB: 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 184i, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236)

9. Schulung

Ich habe an einer Schulung mit dem Inhalt Kinder- und Jugendschutz teilgenommen.

10. Ort, Datum, Unterschrift:

Ort / Datum:

Unterschrift:.....

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

| | | | | |
|--|--|----|--|------|
| Tätigkeit: | | | | |
| Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt | | ja | | nein |

Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:

| | | | | |
|---|--|----|--|------|
| Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII | | ja | | nein |
| Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel | | ja | | nein |

| Gefährdungspotential bzgl. | Gering | Mittel | Hoch |
|---|---------------|---------------|-------------|
| Art: | | | |
| Vertrauensverhältnis | | | |
| Hierarchie-/Machtverhältnis | | | |
| Altersdifferenz | | | |
| Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit | | | |
| Intensität: | | | |
| Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen | | | |
| Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher | | | |
| Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel | | | |
| Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten | | | |
| Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre | | | |
| Dauer: | | | |
| Zeitlicher Umfang | | | |
| Regelmäßigkeit | | | |

| Abschließende Einschätzung: | | | |
|--|--------------------------|----|-------------------------------|
| Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig | <input type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> nein |

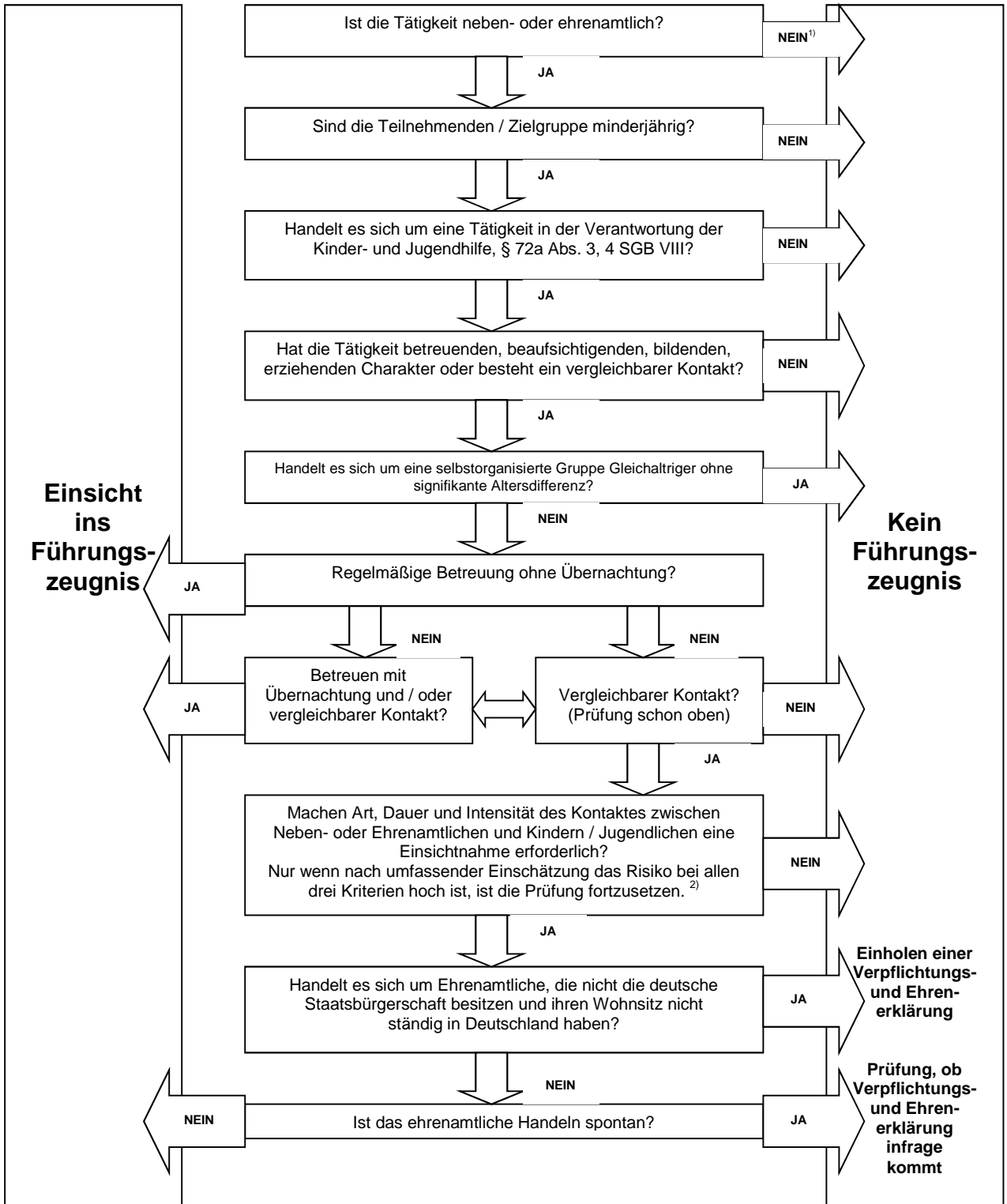
| Begründung: |
|--|
| |

Quelle: Landesjugendring NRW e. V. (Hrsg.): Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen: Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW zum Bundeskinderschutzgesetz. Düsseldorf, 2013

Anlage 5

Muster in Anlehnung an Schema in den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe

Orientierungshilfe für die Anwendung von § 72a Abs. 3, 4 SGB VIII



1) Ist die Tätigkeit hauptamtlich oder hauptberuflich, gelten die Regeln des § 72a Abs. 1, 2 SGB VIII für Hauptamtliche.

2) Siehe Anlage 4 der Vereinbarung: Gefährdungspotential nach Art, Dauer und Intensität

Anlage 6

Muster aus der Arbeitshilfe des Kommunalverbandes Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Muster für eine Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 184i, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Rückmeldebogen / Faxbogen
Landratsamt Heilbronn
Jugendamt
Fax: 07131 994-141
E-Mail: Anja.Fuchs@landratsamt-heilbronn.de



**Gegenseitige Benennung der Ansprechpartner zum Kinderschutz
im Landkreis Heilbronn gemäß § 8 a und 72 a (Abs 3) SGB VIII**

1. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe benennt folgende Ansprechpartner:

a.) Bei Fragen und Beratung rund um den Vereinbarungsabschluss nach § 72 a Abs. 2,4 SGB VIII und zum Bundeskinderschutzgesetz:

Landratsamt Heilbronn
Kreisjugendpflege
Ansprechpartnerin: Anja Fuchs (Kreisjugendpflegerin)
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn
Telefon: 07131 994-459
E-Mail: Anja.Fuchs@landratsamt-heilbronn.de

b.) Bei Fragen und Beratung rund um Qualifizierung und Prävention zum Thema Kinderschutz im Verein:

Stadt- und Kreisjugendring Heilbronn e. V.
Ansprechpartnerin: Mirjam Sperrfechter (Bildungsreferentin)
Schützenstraße 16, 74072 Heilbronn
Telefon: 07131 2718777
E-Mail: Mirjam.Sperrfechter@sjkr-hn.de
Internet: www.skjr-hn.de

2. Der freie Träger der Jugendhilfe (Verband / Verein) benennt folgende Ansprechpartner:

| | |
|-------|------------------------------|
| _____ | (Name des Vereins / Trägers) |
| _____ | (Verantwortliche Person) |
| _____ | (Straße) |
| _____ | (PLZ, Ort) |
| _____ | (Telefon) |
| _____ | (E-Mail) |

Unterschrift

Stempel